

RS OGH 1986/2/12 3Ob133/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.02.1986

Norm

EO §54

EO §296

Rechtssatz

Der Verwertungsantrag auf Abhebung eines bestimmten Betrages vom gepfändeten Sparbuch durch den Gerichtsvollzieher entspricht nicht dem Gesetz, so zweckmäßig und ökonomisch er auch sein mag, zumal bei einem Sparbuch kaum einmal der Fall von Gefahr im Verzuge im Sinne des § 297 Abs 2 EO vorliegen wird (vgl § 564 Abs 3 Geo). Ein derartiger Verwertungsantrag vermag aber keinesfalls den Exekutionsantrag zu Fall zu bringen; ein insoweit nicht bzw nicht völlig zutreffender Antrag steht der Pfändungsbewilligung nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 133/85
Entscheidungstext OGH 12.02.1986 3 Ob 133/85
EvBl 1986/140 S 558

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0001960

Dokumentnummer

JJR_19860212_OGH0002_0030OB00133_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at